

DIE RECHTLICHE UND SOZIALE STELLUNG DER DEUTSCHEN IN DER TSCHECHOSLOWAKEI ENDE DER 40er UND ANFANG DER 50er JAHRE

Von *Jaroslav Kučera*

„Unter Nationalität versteht man die Zugehörigkeit zu einem Volk, mit dessen Kultur- und Arbeitsgemeinschaft der Gezählte innerlich verbunden ist und zu dem er sich bekennt“, lautete die Definition der Nationalität bei der Volkszählung in der Tschechoslowakei im Jahre 1950. Aufgrund dieser Definition bekannten sich in Böhmen 162 963 und in der Slowakei 4 794 Personen zur deutschen Nationalität¹. Es war der Rest der einstmals über drei Millionen Menschen zählenden deutschen Minderheit, der die Peripetien der 30er und 40er Jahre überstanden hatte, die die nazistische Aggression in Mitteleuropa und die darauffolgende Ausweisung der wesentlichen Teile der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei in die gegenseitigen Beziehungen hineintragen hatten. Ihre Stellung in einem Staat, der sich als ein nationaler Staat von Tschechen und Slowaken und als ein Bestandteil des „Lagers des Friedens“ der volkdemokratischen Länder mit der Sowjetunion an der Spitze verstand, war nicht einfach. In den Augen der tschechischen Öffentlichkeit sowie für den größten Teil ihrer politischen Repräsentation stellten die Deutschen ein verhaßtes und in der neuen Republik fremdes Element dar, dessen Schicksal im Zeichen von „Transfer“ bzw. „Assimilation“ stehen sollte.

Die tschechische Politik der zweiten Hälfte der vierziger Jahre besaß im Hinblick auf die Deutschen, sei es auf internationaler Ebene oder in der Innenpolitik, kein Konzept, das von irgendeiner Form einer Normalisierung des gegenseitigen Verhältnisses ausgegangen wäre. Die ausgesprochen ablehnende Politik allem Deutschen gegenüber, die vom Standpunkt der momentanen Lage der tschechischen Gesellschaft, ihrer inneren Entwicklung und der aktuellen internationalen Zusammenhänge her begrifflich sein mochte, wurde zu einem der grundlegenden Bestandteile der

¹ Obyvatelstvo ČSR podle národností k 1. březnu 1950 [Die Bevölkerung der ČSR nach Nationalitäten zum 1. März 1950]. *Statistický zpravodaj* 14 (1951) 9–10, 300. Aus bisher nicht ganz geklärten Gründen liefern spätere Statistiken abweichende Angaben, und zwar 159 938 Personen deutscher Nationalität in den böhmischen Ländern und 5 179 in der Slowakei: *Demografická příručka* [Handbuch der Demographie]. Praha 1982, 48–50. In einem Kommentar des Innenministeriums zur vorgeschlagenen Definition der Nationalität ist von dem Bestreben die Rede, bei dieser Aufgabe einen möglichst großen Freiraum zu gewähren. Vgl. Brief des Innenministeriums an das Amt der Regierung vom 11.10.1949. *Státní ústřední archiv* [Zentrales Staatsarchiv, im folgenden SÚA], Úřad předsednictva vlády [Kanzlei des Regierungsvorstands, im folgenden ÚPV], Kart. 1033, Sign. 1365. 1. Einige Autoren (Luža, Bohmann, Habel) gelangen nach Anrechnung der Angehörigen von Misch-ehen und ggf. anderer Kategorien zu einer Zahl von 210 000–250 000 Personen deutscher Nationalität, die im Jahre 1950 in der Tschechoslowakei lebten.

Identität der tschechischen Gesellschaft der Nachkriegszeit und ihrer politischen Landschaft. Es konnte Streitigkeiten um eine ganze Reihe von existentiellen Fragen der tschechoslowakischen demokratischen und pluralistischen Gesellschaft geben, in einem Punkt herrschte jedoch eine fast beneidenswerte Übereinstimmung: in dem ablehnenden Verhältnis den Deutschen gegenüber. Als ob man vergessen hätte, daß die tschechisch-deutsche Nachbarschaft eine Gegebenheit war, an der auch die durch den Ausgang des Krieges bedingte Lage des deutschen Volkes nichts ändern konnte.

Obwohl auch die radikalsten Pläne davon ausgingen, daß nach dem Abschluß der Aussiedlungsaktionen eine bestimmte Zahl von Deutschen in der Tschechoslowakei bleiben würde, war ihr künftiges Schicksal nicht klar. Ursprünglich rechnete man mit ihrer Assimilation. Über deren Schnelligkeit und konkrete Form gab es jedoch keine genaueren Vorstellungen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, die diejenigen Personen deutscher Nationalität betrafen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft behielten, wurden alle Deutschen restriktiven Maßnahmen unterworfen, deren Ziel darin lag, rechtliche und faktische Voraussetzungen für ihre Ausweisung zu schaffen. Mit anderen Worten: Der Teil der deutschen Bevölkerung, der nach dem Abschluß der Ausweisungen in der Tschechoslowakei verblieb, hatte so gut wie keine rechtlichen und sozialen Voraussetzungen für eine würdige Existenz. Im Laufe der vierziger Jahre, als weitere Umsiedlungsaktionen als nicht mehr opportun erschienen, nahmen politische Stellen zögernd, mit Rücksicht auf die andauernde antideutsche Stimmung des größten Teils der tschechischen Gesellschaft, bestimmte Korrekturen in der Politik der deutschen Bevölkerung gegenüber vor. Erste Anzeichen für diese neue Auffassung können wir 1947 und vor allem 1948 feststellen. Das Schwergewicht grundlegender Veränderungen liegt in den Jahren 1950–51. Diese Entwicklung endete im Jahre 1953, in dem die Frage der Staatsangehörigkeit der Deutschen gelöst wurde, die zu jener Zeit ihren ständigen Wohnsitz auf dem tschechoslowakischen Gebiet hatten.

Dieser Kurswechsel spielte sich vor dem Hintergrund der gesamten tschechoslowakischen politischen Szene ab, die durch den massiven Auftritt der kommunistischen Kräfte und ihre Übernahme der politischen Macht im Februar 1948 dominiert wurde. Es ist zur Zeit nicht mehr möglich zu sagen, ob diese Entwicklung die Stellung der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei positiv oder negativ beeinflusste. Unter den einzelnen Strömungen der tschechoslowakischen Politik der vierziger Jahre können wir im Hinblick auf die deutsche Problematik keine nennenswerten Unterschiede konstatieren. Diese Tatsache hätte die Stellung der deutschen Volksgruppe wahrscheinlich eine Zeitlang auch dann geprägt, wenn sich die tschechoslowakische Gesellschaft demokratisch und parlamentarisch entwickelt hätte. Der neuen totalitären Macht mit ihrem Bemühen, eine homogene und planmäßig funktionierende Gesellschaft zu schaffen, war die Vorstellung einer rechtlich, sozial und kulturell nicht integrierten Gruppe, die aus diesem Grunde unter dem Einfluß einer fremden – also feindlichen, imperialistischen – Propaganda hätte stehen können, ganz offensichtlich ausgesprochen unangenehm. Die Wirkungen, die sich auf die Stellung der deutschen Bevölkerung aus den Dekreten der Jahre 1945–46 ergaben, standen in mancher Hinsicht im Widerspruch zu allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Arbeitsrechts sowie – und darauf wies man des öfteren ausdrücklich hin – zu den Prinzipien der

Verfassung der volksdemokratischen Republik². Dies wurde angesichts der Tatsache, daß man die deutsche Frage in der Tschechoslowakei für gelöst hielt, immer mehr als Anachronismus aufgefaßt: „Durch Ausweisung, Retribution und Einziehung des Verräter-Vermögens ist bei uns die Frage der Deutschen im gesamtstaatlichen Rahmen im wesentlichen gelöst. Die Zahl der verbliebenen Deutschen ist ... relativ so gering, daß sie praktisch keinen Einfluß auf unsere politische Entwicklung ausüben kann. Die Deutschen selbst werden sich dessen bewußt, und deshalb wächst neben den bewährten Antifaschisten immer mehr die Anzahl derjenigen, die zu unserem Staat und seiner Ordnung ein positives Verhältnis finden.“³ Die These von einem positiven Verhältnis der Deutschen zum Staat mag eher Wunschdenken als eine Tatsache gewesen sein, jedenfalls gab es ein Interesse an der Einbeziehung zumindest eines Teils der deutschen Bevölkerung in den sozialistischen Aufbau⁴. Deutsche gehörten, wie fast alle zeitgenössischen Berichte feststellen, an ihren Arbeitsplätzen zu den besten Angestellten, und das Vorhaben, durch die Stärkung ihrer rechtlichen und sozialen Stellung ihre Arbeitsmotivation zu steigern, hatte daher eine wohlbegründete und pragmatische Grundlage⁵.

Das neue gesellschaftliche System ersetzte relativ schnell nationale Kriterien durch klassenpolitische, und es ist möglich zu sagen – zumindest als These –, daß aus der Perspektive der fünfziger Jahre die kommunistische Macht die Integration der Deutschen gewissermaßen beschleunigte und ihre rechtliche und soziale Stellung verbesserte. Diese Wende erfolgte gegen den Willen breiter Schichten der tschechischen Bevölkerung, und zwar auch ihrer „klassenbewußten“ Teile, die manchmal nur zögernd ihre deutschen Klassenbrüder in die Theorie und Praxis des proletarischen Internationalismus einbeziehen wollten. Dieser im Grunde genommen positiven Tendenz in der Politik den Deutschen gegenüber waren natürlich enge Grenzen gesetzt, denn langfristig gesehen hat das System sich auf die rechtliche und soziale Existenz der Deutschen in der Tschechoslowakei ebenso negativ ausgewirkt wie auf die ihrer tschechischen und slowakischen Mitbürger.

Die deutsche Bevölkerung in der Tschechoslowakei stellte in den vierziger Jahren weder rechtlich noch sozial eine homogene, sondern eine innerlich verhältnismäßig stark strukturierte Gruppe dar. Darüber hinaus änderte sich die Struktur dieser Gruppe im Zusammenhang damit, wie die Frage der Staatsangehörigkeit schrittweise gelöst

² Brief von Gríša Spurný an Rudolf Slánský vom 22. 5. 1951. SÚA, Ministerstvo vnitra – tajné [Innenministerium – Geheim, im folgenden MV-T], Kart. 30, Sign. 1333. Vgl. auch die Information über Fragen der Ausweisung der Deutschen und einer eventuellen Regelung der Rechtsstellung der Deutschen in der Tschechoslowakischen Republik vom 30. 5. 1949, SÚA MV-T, Kart. 53, Sign. 743.

³ Richtlinien des Innenministeriums vom 31. 3. 1950. In: Sbírka oběžníků pro KNV 2 (1950) Ziff. 28.

⁴ Brief von Spurný an Slánský vom 22. 5. 1951 (vgl. Anm. 2).

⁵ Nicht immer war die deutsche Arbeitsmoral für die neue volksdemokratische Ordnung Anlaß zur Freude. Ein Bericht aus Karlsbad vom April 1950 weist darauf hin, daß die KP(Tsch dort an die Propagierung der Stoßarbeiter-Bewegung nur zögernd herangehe, da sie überzeugt sei, daß alle von den Gewerkschaften ausgesetzten Prämien an Deutsche gingen, was eine allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen könne. SÚA MV-T, Kart. 53, Sign. 743 (19. 4. 1950).

wurde. Wichtig war das Kriterium, aufgrund dessen der Betroffene in der Tschechoslowakei blieb. Es gab Dutzende von diskriminierenden Vorschriften, die alle Lebensbereiche der Deutschen sowohl als ethnische Gruppe als auch und vor allem als Einzelpersonen betrafen. Eine Reihe von restriktiven Maßnahmen, die noch Ende der vierziger Jahre aufrechterhalten wurden, stützte sich außerdem auf keine rechtlichen Normen und war ein Überbleibsel der spontanen Praxis der Jahre 1945–46. Es war z. B. üblich, daß deutsche Arbeiter und Angestellte in niedrigere Lohngruppen eingestuft wurden. Weiterhin waren Eheschließungen zwischen Personen tschechischer und deutscher Nationalität an eine Zustimmung des Innenministeriums gebunden. In mehreren Gemeinden waren noch Anordnungen in Kraft, die die Bewegungsfreiheit der Deutschen einschränkten oder die Benutzung der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit verboten.

Am schwierigsten war die Lage derjenigen Personen, die ausgesiedelt werden sollten und aus irgendeinem Grunde in der Tschechoslowakei blieben. Diese Personen unterlagen einer ganzen Reihe diskriminierender Maßnahmen im rechtlichen und sozialen Bereich. Ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen wurde konfisziert, einschließlich der Ansprüche aus der Renten-, Kranken- und Sozialversicherung. In Ausnahmefällen (vor allem falls es daran kein anderweitiges Interesse gab) konnten diese Personen ihr Vermögen (Häuser, Wohnungen, Einrichtungen) weiter nutzen, jedoch ohne einen Rechtstitel. Sie wurden Sondervorschriften auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft unterworfen, standen unter Arbeitspflicht, wobei sich ein derartiges Arbeitsverhältnis in vielerlei Hinsicht (u. a. Lohn, Arbeitszeit, Urlaubsanspruch) von einem normalen Arbeitsverhältnis unterschied, und es wurde ihnen eine außerordentliche zwanzigprozentige Lohnsteuer auferlegt. Ihr persönliches Leben (u. a. auch Briefverkehr, Teilnahme an gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten, Bildungsmöglichkeiten) war radikal eingeschränkt; im Unterschied zu anderen Gruppen der deutschen Bevölkerung mußten sie ein Kennzeichen tragen. Sie hatten, wie auch die übrige deutsche Bevölkerung, keine politischen Rechte. In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre bereitete man eine große Aktion vor, deren Ziel es war, sie in das Landesinnere umzusiedeln und in der tschechischen Bevölkerung zu zerstreuen, was jedoch nur zu einem kleinen Teil realisiert wurde. Im Jahre 1947 gab man die Anzahl der Personen dieser Gruppen mit etwa 80 000⁶ an. Infolge nachträglicher Aussiedlungsaktionen wurde ihre Zahl reduziert und belief sich 1949 auf 64 619⁷.

Die Stellung dieses Teils der deutschen Bevölkerung besserte sich nur sehr langsam. Gewisse Veränderungen im legislativen Bereich spiegelten sich zuerst in der Tatsache wider, daß die neubeschlossenen Rechtsnormen keine Bestimmungen enthielten, die ihre Gültigkeit auf bestimmte Bevölkerungsgruppen eingeschränkt hätten (z. B. auf Personen tschechischer und slowakischer Nationalität oder nur auf tschechoslowakische Staatsbürger), wie es in den Jahren 1945–46 üblich gewesen war. Das Gesetz vom

⁶ Bericht über die tschechoslowakisch-amerikanischen Verhandlungen über die Fortsetzung der Ausweisung, Berlin, 26.–28. 3. 1947. In: Král, Václav (Hrsg.): Die Deutschen in der Tschechoslowakei. Dokumentensammlung. Praha 1964, 610 ff.

⁷ Stand vom 15. 2. 1949. Archiv Federálního ministerstva vnitřní [Archiv des Föderalen Innenministeriums, im folgenden AFMV] 304–246–2.

April 1947, durch das das Gesetz Nr. 154/45 über die Familienzuschüsse novelliert wurde, enthielt z. B. nicht mehr die Bestimmung, daß diejenigen Personen, die die Staatsbürgerschaft aufgrund des Dekrets Nr. 33/45 verloren hatten, keinen Anspruch auf diesen Zuschuß (eigentlich Kindergeld) erheben konnten. So wurden auch deutsche (allerdings nur krankenversicherte) Angestellte in den Bereich der Empfänger einbezogen. Im Juni 1947 wurde die gesonderte Rationierung für die deutsche Bevölkerung aufgehoben und alle auf dem tschechoslowakischen Staatsgebiet lebenden Personen erhielten die gleichen Lebensmittelkarten⁸. Mit Wirkung vom 4. Juni 1948 wurden Durchführungsverordnungen zum Dekret 71/45 über die Arbeitspflicht der Personen, die die Staatsbürgerschaft verloren hatten, aufgehoben, wodurch dieses Dekret hinfällig wurde. In der Praxis wurde es jedoch – wahrscheinlich eher ausnahmsweise – doch angewandt⁹. Wichtiger war aber, daß gleichzeitig die Verordnung über die besondere zwanzigprozentige Lohnsteuer aufgehoben wurde. Das neue Gesetz über die Sozialversicherung vom Oktober 1948 stellte die deutsche Bevölkerung auch auf dem Gebiet der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung der übrigen Bevölkerung gleich. Zwischen dem Ministerium für Sozialfürsorge und dem Höchsten Rechnungs- und Kontrollamt kam es zu dieser Zeit zur Diskussion über die Gültigkeit der sich aus der Sozialversicherung ergebenden Ansprüche der deutschen Bevölkerung. Die Auffassung, daß diese Ansprüche durch das Dekret Nr. 108/45 aufgehoben worden seien und Deutsche im Zeitraum 1945–48 eigentlich nicht versichert waren, setzte sich durch¹⁰. Man lehnte auch den Vorschlag des erwähnten Ministeriums ab, eine bestimmte Abgeltung ausbezahlen. Dessen ungeachtet kam es in den Jahren 1946–48 zu einer ersten positiven Regelung der sozialen Stellung des größten Teils der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei, obwohl sich an ihrer allgemein schlechten Lage nicht viel änderte.

Eine im Vergleich zur übrigen deutschen Bevölkerung privilegierte Gruppe, die rechtlich sowie sozial der tschechischen Bevölkerung am nächsten stand, stellten tschechoslowakische Staatsbürger deutscher Nationalität dar. Den Kern dieser Gruppe bildeten Personen, die aufgrund des Dekrets Nr. 33/45 die Staatsbürgerschaft behielten oder denen sie zurückgegeben wurde, vor allem deutsche Antifaschisten. Die Größe dieser Gruppe ist nicht ganz klar. Das Innenministerium gab 1947 zwar an, daß über 90000 Anträge auf Erhaltung der Staatsbürgerschaft gestellt wurden¹¹. Die Anträge wurden jedoch zögernd bearbeitet, so daß manche Antragsteller aus-

⁸ Gesetz Nr. 89/47 vom 9. 6. 1947. Die Regierungsverordnung Nr. 6 vom 17. 5. 1945 über Maßnahmen bei der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung wurde damit aufgehoben.

⁹ Verordnung Nr. 1024/48 (Amtsblatt). Lt. Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 5. 8. 1950 sollte das Dekret von 1945 „soweit es vielleicht noch irgendwo der Fall ist“, künftig nicht mehr angewandt werden. In: Šbířka oběžníkú pro KNV 2 (1950) Ziff. 883.

¹⁰ Aufgrund der Regierungsverordnung vom 28. 5. 1946 wurde an Personen deutscher Nationalität, die die Staatsbürgerschaft und somit auch ihre Ansprüche aus der Renten- und Unfallversicherung verloren hatten, in besonderen Fällen ein monatlicher Unterstützungsbetrag ausbezahlt.

¹¹ Brief von Spurný an Milan Reiman vom 24. 6. 1947. SÚA-MV, Noskúv archiv [Archiv Nosek], Kart. 24, Sign. 1401–1500.

gesiedelt worden waren oder freiwillig mit den Transporten deutscher Antifaschisten die Tschechoslowakei verlassen hatten¹². Ihre „freiwillige“ Entscheidung ist jedoch eher auf den Druck der tschechischen Öffentlichkeit und der Staatsorgane sowie auf ihre eigene Erkenntnis zurückzuführen, daß ein weiteres Zusammenleben von Tschechen und Deutschen in einem Staat nicht möglich war. In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre zählte deshalb diese Gruppe wenig über 6000 Personen¹³.

Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Personen deutscher Nationalität, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft behielten, wurde nicht konfisziert. Dieser allgemeine Grundsatz bezog sich nicht auf das landwirtschaftliche unbewegliche Vermögen, das im Sinne des Dekretes Nr. 12/45 nur für eine dermaßen kleine Gruppe der deutschen Bevölkerung aus der Konfiskation ausgenommen wurde, so daß diese Ausnahme praktisch unbedeutend erscheint. Aufgrund des Dekrets Nr. 108/45 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung wurde nämlich das Vermögen physischer Personen deutscher Nationalität konfisziert, mit Ausnahme derjenigen, die „nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, nie am tschechischen und slowakischen Volk schuldig wurden und entweder aktiv am Kampf für ihre Befreiung teilgenommen oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben“. Das Dekret Nr. 12/45 über die Konfiszierung des landwirtschaftlichen Vermögens machte dagegen nur bei solchen Personen deutscher Nationalität eine Ausnahme, die „aktiv am Kampf für die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik teilgenommen haben, ...“. Die Formulierung des Dekrets Nr. 108/45 war mit der Definition derjenigen Personen identisch, die aufgrund des Dekrets Nr. 33/45 die Staatsbürgerschaft behielten. Eine Anzahl örtlicher Organe ignorierte jedoch die Bestimmung dieses Dekrets, daß bis zur endgültigen Erledigung der Anträge dieser Personen auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft diese für tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen waren, und konfiszierte ihr Vermögen. Die Einforderung des unberechtigt konfiszierten bzw. des in der ersten Welle der Konfiskationen unmittelbar nach Kriegsende beschlagnahmten Vermögens war in der Regel ein komplizierter und vor allem langwieriger Prozeß, so daß die Vermögensverhältnisse einer Reihe von tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher Nationalität noch Ende der vierziger Jahre nicht ganz geklärt waren.

Ihre Stellung war aber auch in anderer Hinsicht nicht völlig gleichberechtigt, weil sie unter Berufung auf ihre Nationalität praktisch und teilweise auch in der Rechtsprechung zur Kategorie der staatlich und national unzuverlässigen Personen gerechnet wurden, was natürlich eine Reihe von Einschränkungen mit sich brachte. Tschechoslowakische Staatsbürger deutscher Nationalität genossen z.B. weder

¹² Nach den dem Alliierten Kontrollrat in Deutschland regelmäßig vorgelegten Angaben verließen allein im Jahre 1946 94 194 deutsche Antifaschisten und ihre Angehörigen mit besonderen Transporten die Tschechoslowakei. Archiv des Außenministeriums, Deutschland 1945–1956, Kart. 15, Mappe 2. – Im Herbst 1946 gaben tschechoslowakische Behörden die Anzahl der deutschen Antifaschisten, die in die amerikanische Besatzungszone kommen sollten, noch mit 23 500 an. Král: Die Deutschen 610 ff.

¹³ Laut AFMV waren es genau 6080.

aktives noch passives Wahlrecht, ihr Zugang zu bestimmten Berufen war wesentlich erschwert (z. B. im Staatsdienst), und sie wurden von Zuteilungen konfiszierter Vermögenswerte ausgeschlossen. Diskriminierungen beeinträchtigten auch andere Bereiche ihrer Lebensbedürfnisse. Es war für sie nicht einfach, z. B. eine Konzession für ein Rundfunkgerät oder einen Führerschein zu erwerben, auch ihre Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben war begrenzt. Der Begriff der nationalen und staatlichen Zuverlässigkeit kam in mehr als 70 Rechtsnormen vor, wobei manche Verordnungen verlangten, daß die Betroffenen staatlich und national zuverlässig zu sein hatten. In manchen Fällen war sogar die Beibringung einer entsprechenden Bestätigung vorgeschrieben. In der Praxis wurden solche Bestätigungen oft ganz unberechtigt verlangt. Erst im Jahre 1950 wurde diese Praxis als überholt bezeichnet und abgeschafft¹⁴.

Eine spezifische Gruppe bildeten Angehörige von Mischehen¹⁵. Ihre konkrete rechtliche und soziale Lage richtete sich danach, um welchen Typ Ehe es sich handelte und wann sie geschlossen worden war. Von Bedeutung war natürlich auch, ob der Ehepartner die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besaß oder nicht. Grundsätzlich brachte die Tatsache, daß eine Person deutscher Nationalität in einer Mischehe lebte, keinen automatischen Schutz vor den Folgen mit sich, die sich aus ihrer Nationalität ergaben. Die in Mischehen lebenden Deutschen wurden denselben restriktiven Maßnahmen unterworfen wie die übrige deutsche Bevölkerung. Das galt auch für die Konfiskation des Vermögens¹⁶. Dennoch war verhältnismäßig bald das Bemühen bemerkbar, ihre Stellung positiver zu regeln, was der Rücksicht auf die tschechischen Angehörigen dieser Ehen entsprang. Vergleichsweise wenig eingeschränkt war die Lage deutscher Ehefrauen von tschechischen (und slowakischen) Männern, die im Besitz der Staatsbürgerschaft waren. Sie konnten schon in den Jahren 1945–46 die Rückgabe der Staatsbürgerschaft beantragen, wobei ihre Anträge „wohlwollend“ bearbeitet werden sollten¹⁷. Ein Anspruch auf die Rückgabe konfiszierten Vermögens ent-

¹⁴ Information des Ministeriums für Nationale Sicherheit vom 16. 6. 1950. SÚA ÚPV, Kart. 1032, Sign. 1364. 11. II. Den eigentlichen Grund für die Aufgabe dieser Praxis sah man darin, daß sie den Grundsätzen der Kaderpolitik nicht entsprach, da sie es nicht ermöglichte, „den höheren Gesichtspunkt der staatlichen Zuverlässigkeit“, also den Klassenstandpunkt, zum Ausdruck zu bringen.

¹⁵ Als Mischehen galten Ehen, in denen der eine Partner tschechischer oder slowakischer bzw. ganz allgemein slawischer und der andere deutscher oder ungarischer Nationalität war. Grundsätzlich galt, daß sich die rechtlichen Folgen, die sich aufgrund der deutschen Nationalität des einen Partners ergaben, nicht auf den anderen mitbezogen. Rundschreiben des Innenministeriums vom 7. 6. 1948, SÚA ÚPV, Kart. 1032, Sign. 1364.2.

¹⁶ Bei Mischehen sollte nur dasjenige Vermögen eingezogen werden, das nachweislich dem deutschen Partner gehörte, wobei erhöhte Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse der gesamten Familie genommen werden sollte. In der Praxis führten diese komplizierten und nicht immer klaren Normen oft dazu, daß auch das Vermögen von Personen tschechischer Nationalität konfisziert wurde. Die Rückforderung unberechtigt eingezogener Vermögenswerte war kompliziert und stieß häufig auf den Widerstand örtlicher Organe und der tschechischen Bevölkerung. Oft verlief sie erfolglos.

¹⁷ Die Verordnung Nr. 51/45 vom 25. 8. 1945 über die Frist zum Einreichen von Anträgen auf Rückgabe der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakei durch Ehefrauen und Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger sah eine sechsmonatige Frist vor, die am 10. 8. 1945 in Kraft trat.

stand durch die Bewilligung ihres Antrages jedoch nicht. Die Lage deutscher Ehemänner von tschechischer Frauen, die tschechoslowakische Staatsbürgerinnen waren, regelte eine Richtlinie vom Mai 1946 dahingehend, daß ihre Stellung mit der der deutschen Facharbeiter (siehe unten) identisch war. In der ersten Jahreshälfte 1947 konnten die in Mischehen lebenden deutschen Männer die Rückgabe der Staatsbürgerschaft beantragen¹⁸.

Problematisch war dagegen die Lage deutscher Ehemänner von tschechischen Frauen, die in den Jahren 1938–45 die Staatsangehörigkeit ihres Mannes angenommen hatten und aufgrund des Verfassungsdekrets Nr. 33/45 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren hatten. Es bestand zwar im Prinzip die Möglichkeit, die Rückgabe zu beantragen, die Erledigung dieser Anträge zog sich jedoch manchmal einige Jahre hin, was natürlich die Möglichkeit des deutschen Partners, seine rechtliche Stellung zu regeln, mit beeinträchtigte und einen negativen Einfluß auf die soziale Lage ganzer Familien hatte¹⁹. Im Jahre 1947 wurde die Zahl der Mischehen mit 44 000 angegeben (in 14 000 Fällen war der weibliche Partner deutsch und in 30 000 der männliche), wobei in der ersten Kategorie 6 800 Anträge auf Rückgabe der Staatsbürgerschaft (2 600 mit positivem Bescheid), in der anderen etwa 5 000 vorgelegt wurden, von denen jedoch der größte Teil gerade aus dem Grunde, daß die Frage der Staatsbürgerschaft von Ehefrauen nicht geklärt war, in den Schubladen der zuständigen Behörden liegen blieb²⁰. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß nur ein kleiner Teil von Mischehen die Vorteile tatsächlich in Anspruch nehmen konnte, die die damalige Rechtssprechung gewährte.

Eine weitere Gruppe bildeten deutsche Spezialisten und ihre Familienangehörigen, die aus dem Transfer ausgenommen waren. Das Interesse an den Ergebnissen ihrer Arbeit führte schon im Jahre 1946 dazu, daß man ihnen gewisse soziale Begünstigungen gewährte. Künftig unterlagen diese Personen nicht mehr den bisherigen persönlichen Einschränkungen am Wohnort und Arbeitsplatz (sie durften sich z. B. im Zusammenhang mit ihrem Beruf frei bewegen und öffentliche Verkehrsmittel be-

¹⁸ Verordnung Nr. 254/46 vom 20. 12. 1946. Die entsprechende Frist galt vom 1. 1. bis 30. 6. 1947. Die Verordnung betraf nur Angehörige von Mischehen, die vor dem 15. 3. 1939 geschlossen worden waren.

¹⁹ Lt. Verordnung Nr. 254/46 konnten deutsche Männer Anträge auch dann vorlegen, wenn die Frage der Staatsbürgerschaft ihrer Ehefrauen nicht geklärt war. Diese Anträge wurden jedoch nicht bearbeitet, solange eine Klärung dieser als präjudiziell aufgefaßten Frage nicht erfolgt war. Slawische Angehörige von Mischehen, die sich zur deutschen Nationalität bekannten, wurden nicht a priori für Deutsche angesehen. Solange über ihre Anträge nicht entschieden war, sollten sie als Staatsbürger der Tschechoslowakei behandelt werden. In der Praxis war dies jedoch meist nicht der Fall. Für die Beurteilung ihrer Anträge war wichtig, ob ihr Bekenntnis zur deutschen Nationalität aus freien Stücken erfolgt war, was allerdings oft Ansichtssache war. Vgl. das in Anm. 15 erwähnte Rundschreiben des Innenministeriums vom 7. 6. 1948.

²⁰ Anträge dieser Frauen wurden sehr oft schon in der ersten Instanz, also auf Gemeinde- bzw. Kreisebene, abgelehnt. Den Grund dafür sah man in der Tatsache, daß man gegen diese Personengruppe nach Kriegsende hart vorgegangen war und durch eine Bewilligung nicht die Frage einer Wiedergutmachung aufwerfen wollte. Vgl. den Entwurf eines Briefes des Innenministeriums an die Kanzlei des Präsidenten der Republik vom 6. 10. 1947. SÚA MV, Nová registratura [Neue Registratur], Kart. 295, Sign. A 1321.

nutzen). Mit bestimmten Vorbehalten („soweit es nicht zum Nachteil der vorzugsweisen Wohnbedürfnisse der tschechischen [slowakischen] Bevölkerung ist, die infolge der Besiedlung entstanden“) wurden sie von den nachteiligen Wohnbewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen, sie konnten ungestört weiter ihre Wohnhäuser mit Zubehör und eventuell auch Einrichtungen benutzen, die sich bis dahin in ihrer Nutzung befanden, ohne daß sich etwas an der Tatsache änderte, daß diese Werte konfisziert waren. Deutsche Fachkräfte erhielten die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die übrige Bevölkerung der entsprechenden Berufsgruppe und wurden auch bei der Entlohnung (mit Ausnahme der Bergarbeiter-Zulage von 25 %) gleichgestellt, u. a. mußten sie die schon erwähnte zwanzigprozentige Lohnsteuer nicht mehr entrichten²¹. Ihr Statut bestätigte eine besondere Legitimation.

Um die Zahl der von der Ausweisung ausgenommenen deutschen Fachkräfte wurden ständige Kämpfe geführt. Die Bemühungen der Wirtschaftskreise, diese Gruppe nach Möglichkeit zu erweitern, stießen auf den kompromißlosen Widerstand der politischen Kreise, die in den sich vor allem in den Grenzbereichen der Republik abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten keinen Anlaß sahen, ihre grundsätzliche Politik zu ändern. Im Mai 1946 wurde ein Kompromiß erzielt, dem zufolge 60 000 deutsche Fachkräfte im Bergbau und in der Industrie im Lande bleiben sollten. Die Forderung, daß zumindest die gleiche Anzahl von Fachkräften in der Landwirtschaft ebenfalls von der Aussiedlung ausgenommen werden sollte, wurde jedoch abgelehnt²². Die von der Regierung gebilligte Zahl der von der Ausweisung nicht betroffenen deutschen Facharbeiter wurde nicht eingehalten, weil man bei der Beurteilung konkreter Fälle zu einer eher restriktiven Auffassung neigte. 1949 wurde die Anzahl deutscher Facharbeiter im Bergbau auf 10 000 und in der übrigen Industrie auf 15 000–18 000 geschätzt. Die Familienangehörigen mitgerechnet, betrug die Gesamtzahl etwa 53 000 Personen²³.

* * *

Im März 1949 unterbreitete eine der zuständigen Abteilungen des Innenministeriums einen Vorschlag, dessen Tenor die These war, daß „ein Abschluß der Aussiedlung ... nicht ohne gleichzeitige endgültige Regelung aller Fragen in Betracht kommt, die mit dem Aufenthalt der verbliebenen Deutschen in der Tschechoslowakei verbunden sind“. Das Ziel war, „auf geeignete Weise“ die diskriminierenden Maßnahmen zu beseitigen, die sich aus den Rechtsverordnungen der Jahre 1945–48 ergaben. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stand die Frage der Konfiskation des Vermögens, die man als die wichtigste und heikelste bezeichnete²⁴. Dies wurde auch durch Erfahrungen bestätigt, die die Staatsorgane aufgrund der Verordnung des Innen-

²¹ Richtlinien des Innenministeriums über Erleichterungen für einzelne Personen deutscher Nationalität vom 27. 5. 1946. SÚA ÚPV, Kart. 720, Sign. 753.1.

²² Protokoll der 56. Sitzung der Regierung am 14. 5. 1946, SÚA ÚPV, Kart. 720, Sign. 753.1. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Fachkräfte wurde beschlossen, daß ihre Aussiedlung erst in der letzten Etappe erfolgen sollte.

²³ Informationen des Innenministeriums vom 30. 5. 1949, vgl. Anm. 2.

²⁴ E b e n d a.

ministeriums Nr. 119 vom 18. 5. 1949 über die Frist für die Antragstellung auf Rückgabe der Staatsbürgerschaft machten. Die Verordnung stützte sich auf den Regierungsbeschluß vom 13. April 1948, Nr. 76/48, der Grundsätze für die Bearbeitung der Anträge auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft festlegte, mit der Bedingung, daß der Antragsteller nicht gegen die Pflichten eines tschechoslowakischen Bürgers verstoßen und keine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben durfte sowie seinen ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der ČSR hatte. Gewisse Schwierigkeiten bereitete unter Umständen jene Bestimmung, daß Antragsteller über 14 Jahre eine angemessene Kenntnis der tschechischen oder slowakischen Sprache nachweisen mußten; das Innenministerium konnte jedoch davon absehen. Obwohl die Verordnung im Vergleich zu den älteren Normen den Kreis der eventuellen Antragsteller wesentlich erweiterte (die bisherigen Fristen waren nur für Angehörige von Mischehen bestimmt gewesen) und obwohl man auch damit rechnete, daß ein Teil der Deutschen kein Interesse an der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft hatte, stellte das Ergebnis eine gewisse Enttäuschung dar. In der gegebenen Frist vom 1. Juni bis 30. November 1949 stellten den Antrag nur wenig über 50 000 Personen deutscher Nationalität, was nicht einmal die Hälfte der Zahl ausmachte, mit der man gerechnet hatte²⁵. Die Gründe für die gleichgültige Einstellung zu der Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, sah man vor allem in der Tatsache, daß die komplizierte soziale Lage dieser Personen hiervon so gut wie nicht beeinflusst wurde²⁶.

Im Januar 1950 legte deshalb das Innenministerium dem Sekretariat des ZK der KPTsch einen Vorschlag zur Beseitigung der Diskriminierungen von Bürgern deutscher Nationalität vor. Der Vorschlag wurde gebilligt, und auf Anregung des Innenministeriums wies das Sekretariat am 27. Juni 1950 alle zentralen Behörden an, in ihrem Wirkungsbereich alle Fälle einer Ungleichbehandlung von Staatsbürgern deutscher Nationalität zu beseitigen²⁷. Vor allem wurden die rechtlichen Sicherheiten der deutschen Bevölkerung bei der Nutzung von Wohnungen und Einfamilienhäusern gestärkt. Der Erlaß des Innenministeriums vom März 1950 legte fest, daß Einfamilienhäuser einschließlich der Einrichtung in der Nutzung der Deutschen belassen werden sollten, solange sie sie noch bewohnten. Mietverträge sollten künftig nicht aus dem Grunde gekündigt werden können, daß der Nutznießer deutscher Nationalität war. Nationalausschüsse hatten alle Verordnungen aufzuheben, die die Möglichkeit von Besuchen öffentlicher Einrichtungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie

²⁵ Übersicht über Anträge auf Rückgabe der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakei aufgrund der Verordnung Nr. 119/49. SÚA MV-T, Kart. 53, Sign. 743. Die Gesamtzahl der Personen ohne Staatsbürgerschaft wird mit 155 702 angegeben; von 72 806 gestellten Anträgen entfielen etwa 20 000 auf Tschechen oder Slowaken, die sich während der Besetzung zur deutschen Nationalität bekannt hatten. Angaben über die Slowakei fehlen allerdings.

²⁶ Eine Analyse des Innenministeriums vom 1. 1. 1950 wertet die Einstellung der deutschen Bevölkerung als Folge von Übergriffen, zu denen es nach der Befreiung immer wieder gekommen war. Als konkrete Gründe werden die Unsicherheit im Hinblick auf Vermögen und Wohnungen und Diskriminierungen unterschiedlicher Art genannt. SÚA MV-T, Kart. 53, Sign. 743.

²⁷ Entwurf über Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Personen deutscher Nationalität vom 27. 6. 1950. SÚA MV-T, Kart. 53, Sign. 743.

den Aufenthalt in Wäldern und Parkanlagen durch die deutsche Bevölkerung einschränkten bzw. ausschlossen oder die Benutzung der deutschen Sprache in der Öffentlichkeit verboten²⁸. Aufgrund von Verordnungen der zuständigen Ressorts wurde die deutsche Bevölkerung auf dem Gebiet der Sozialfürsorge²⁹, des Bildungs-³⁰ und Gesundheitswesens³¹ und in anderen Bereichen gleichgestellt³². Die Voraussetzungen für ihre Eingliederung in die Tätigkeit von Gewerkschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Genossenschaften wurden ebenso geschaffen³³.

Einige Probleme, vor allem Vermögensfragen, wurden jedoch nicht gelöst. Für den größten Teil der deutschen Bevölkerung war die Frage einer eventuellen Rückgabe eingezogenen Vermögens sehr aktuell, denn der Kreis von Personen, der von der Konfiskation aufgrund der Dekrete 1945 nicht betroffen war, war sehr klein. Der Staat teilte jedoch die Auffassung des Finanzministeriums, daß „eine Aufweichung der Konfiskationsmaßnahmen wirtschaftlich und politisch nicht opportun ist, daß die Besiedlungspolitik gefährdet würde, unerwünschte Folgen im Hinblick auf die internationale Gültigkeit der Konfiskationen entstehen und daß für eine eventuelle Wiedergutmachtung des konfiszierten Vermögens die Mittel nicht ausreichen würden ...“³⁴ Aus dem konfiszierten Vermögen wurden nur Einfamilienhäuser mit

²⁸ Rundschreiben Nr. 427 des Innenministeriums vom 31.3.1950. In: Sbirka oběžníků pro KNV 2 (1950) Ziff. 28.

²⁹ Nach Angaben des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge gab es bei der Entlohnung zu jenem Zeitpunkt keine Benachteiligung der Deutschen. Die neue Regelung betraf die Ausstellung von Arbeitsausweisen, die Gewährung finanzieller Unterstützung bei der Eingliederung in die Arbeit, von Zahlungen an Jungverheiratete und Vorschußzahlungen auf Kinderunterhaltsbeiträge und Sozialrenten. Undatierter Bericht (ca. August 1950) des Innenministeriums an das Sekretariat des ZK der KPTsch über die Beseitigung von Diskriminierungen gegenüber der deutschen Bevölkerung. SÚA MV-T, Kart. 40. – Vgl. auch das Rundschreiben Nr. 883 des Ministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge vom 5.8.1950 über die Behandlung von Personen deutscher Nationalität im Bereich der Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes sowie der allgemeinen Sozialfürsorge. In: Sbirka oběžníků pro KNV (1950) Ziff. 57.

³⁰ Auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 83/46 wurden die Arbeits- und Lehrverhältnisse von Personen deutscher Nationalität, die aufgrund des Dekrets Nr. 33/45 die Staatsbürgerschaft verloren hatten, als erloschen angesehen. Diese Praxis wurde aufgehoben.

³¹ Das Rundschreiben Nr. 878 des Gesundheitsministeriums vom 21.7.1950 schrieb vor, daß die Gewährung der Gesundheitsfürsorge ohne Unterschied der Nationalität zu erfolgen hatte. Weiter wurde es als notwendig bezeichnet, Diskriminierungen bei der Ausübung von Gesundheitsberufen zu beseitigen. In: Sbirka oběžníků pro KNV (1950) Ziff. 56.

³² Durch ein Rundschreiben im Postverordnungsblatt hob das Ministerium für das Postwesen alle besonderen Maßnahmen auf, denen Personen deutscher Nationalität bei der Gewährung von Rundfunkkonzessionen und Zuteilung von Fernsprechan schlüssen unterworfen waren. SÚA MV-T, Kart. 50 (20.7.1950).

³³ Vor allem betraf dies nach Rechten wie Ansprüchen die gleichberechtigte Mitgliedschaft in der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung (ROH). Von diesem Zeitpunkt an sollte die deutsche Nationalität auch kein Hindernis für die Mitgliedschaft in anderen gesellschaftlichen Organisationen wie z. B. Aeroklub, Autoklub oder Sokol mehr sein. Vorgeschlagen wurde eine Änderung der Statuten der Landwirtschaftlichen Genossenschaften, die bisher eine Mitgliedschaft von Personen deutscher Nationalität ausgeschlossen hatten. Vgl. Bericht des Innenministeriums vom August 1950, SÚA MV-T, Kart. 40.

³⁴ Brief des Finanzministeriums an das Innenministerium vom 25.7.1950, SÚA MV-T, Kart. 40.

dazugehöriger Einrichtung ausgenommen, ggf. kleine Bauernwirtschaften, solange sie vom ursprünglichen Inhaber noch genutzt wurden oder solange sie nicht anderweitig zugeteilt waren³⁵. Auch im Falle des konfiszierten beweglichen Vermögens wurden vorrangig Rechte an denjenigen Gegenständen gesichert, die von den ursprünglichen Inhabern noch genutzt wurden. Konfiszierte Werte, die zugeteilt oder verkauft worden waren, Ersparnisse und im Sperrdepot hinterlegte Wertgegenstände sowie Ansprüche aus Versicherungen wurden nicht zurückerstattet³⁶.

Eine physische Wiedergutmachung, die jedoch an die Tatsache der Nutzung der jeweiligen Werte gebunden war, konnte die materielle Lage der gesamten deutschen Bevölkerung nicht verbessern, und deshalb tauchte die Frage einer finanziellen Vergütung auf. Ein generelles Problem jedoch war, daß man die enteigneten Werte in den vierziger Jahren in der Regel sehr billig verkauft hatte, und für eine Vergütung, die sich an den Verkaufspreisen orientierte, hätte man deshalb in den fünfziger Jahren nicht viel kaufen können. Darüber hinaus gab es für diese Zahlungen nicht ausreichende Mittel, so daß man sie nur in sozialen Härtefällen leistete und ihre Höhe eher symbolisch war (z. B. wurden für das bewegliche Vermögen insgesamt höchstens 2500 Kronen gezahlt³⁷). Staatsbürger deutscher Nationalität erhielten das Recht auf Zuteilung eines Hauses aus dem Konfiskationsfonds³⁸. Für den Fall, daß ihr eigenes Haus konfisziert worden war, wurden jedoch die Werte beider Objekte miteinander verrechnet und der Übernahmepreis des zugeteilten Hauses entsprechend herabgesetzt³⁹. Andernfalls mußten sie das konfiszierte Vermögen unter den allgemeingültigen Bedingungen ankaufen.

Die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung war sehr niedrig, so daß die Möglichkeit, konfisziertes Vermögen zu erwerben, eher theoretisch war. Eine gewisse Chance für eine Verbesserung dieses Zustandes boten Überlegungen, die nicht enteigneten Sperrkonten⁴⁰ freizugeben und die besondere Lohnsteuer in Höhe von 20 % zurück-

³⁵ Rundschreiben Nr. 859 des Landwirtschaftsministeriums vom 29. 7. 1950. Sbirka oběžníků pro KNV 2 (1950) Ziff. 55. – Verordnung Nr. 600 des Innenministeriums vom 12. 6. 1951. In: Sbirka oběžníků pro KNV 3 (1951) Ziff. 44.

³⁶ Anträge auf Rückgabe von konfiszierten Ersparnissen konnten „in besonders begründeten Fällen“ beim Finanzministerium gestellt werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht festgestellt werden, ob es in solchen Fällen zu einer Freigabe kam. Eine generelle Freigabe der Sperrkonten, auf denen das Vermögen der deutschen Bevölkerung lagerte, wurde abgelehnt. Vgl. Anm. 34, Brief des Finanzministeriums vom 25. 7. 1950.

³⁷ Bericht für die Tagung des ZK der KP Tsch am 22. 11. 1957. SÚA ÚPV, Kart. 720, Sign. 753.1. Offensichtlich war das Vorgehen in dieser Frage nicht überall gleich. Einige Nationalausschüsse sprachen sich für eine Rückgabe von beweglicher Habe oder für Ersatzleistung in Geld oder Sachwerten aus, andere waren dagegen. Mancherorts boten die Nationalausschüsse Erstattungen in Höhe des Verkaufspreises der jeweiligen Gegenstände an, was jedoch von den Deutschen abgelehnt wurde. Vgl. das Protokoll der Beratung über die Nationalitätenpolitik am 24. 10. 1951. SÚA MV, Dodatky [Ergänzungen], im folgenden MV-D, Kart. 1281, Sign. 215.

³⁸ Verordnung des Besiedlungsamtes und des Fonds der Nationalen Erneuerung vom 10. 1. 1950. Amtsblatt Ziff. 49/50. – Verordnung Nr. 949 des Fonds der Nationalen Erneuerung vom 21. 8. 1950. In: Sbirka oběžníků pro KNV 2 (1950) Ziff. 61.

³⁹ Vgl. Anm. 35, Verordnung des Innenministeriums vom 12. 6. 1951.

⁴⁰ Bis zum 1. 4. 1947 wurden alle Einkünfte (Lohn, Gehalt, Krankheits- und Sozialfürsorge)

zuzahlen, die in den Jahren 1945–1948 fast jede berufstätige Person deutscher Nationalität hatte zahlen müssen⁴¹. Sperrkonten gab man nur dann frei, wenn sie in neuer Währung angelegt worden waren⁴². In der Frage der Lohnsteuer wurden, soweit es die Ergebnisse der bisherigen Forschung zeigen, keine Schritte unternommen. Darüber hinaus machte die Währungsreform im Jahre 1953 aus diesen Ansprüchen einen Fetzen Papier⁴³.

Für eine genaue Beurteilung der Ergebnisse des Prozesses der „Dekontfiskation“, wie es im damaligen Sprachgebrauch hieß, haben wir vorläufig keine ausreichenden Unterlagen, jedoch gibt es keinen Grund zum Optimismus. Die Rückgabe des Vermögens bzw. irgendeine Form der Wiedergutmachung an ursprünglich deutsche Inhaber stieß auf eine ablehnende Haltung der tschechischen Bevölkerung sowie der Funktionäre der örtlichen Organe der Staatsmacht. Im Oktober 1951 schickten deutsche Kommunisten aus Nordböhmen einen Brief an den stellvertretenden Innenminister, in dem sie darauf aufmerksam machten, daß Hunderte von deutschen Mitbürgern die Staatsbürgerschaft zurückgeben wollten, da sie ihnen keine konkreten Vorteile gebracht habe. Im Gegenteil drohe einer Reihe von ihnen nach wie vor Konfiskation oder Ausweisung aus der Wohnung⁴⁴. Auf Unklarheiten in dieser Frage deutet auch ein Brief des zuständigen stellvertretenden Innenministers vom Ende November 1952, in dem festgestellt wurde, daß Eigentumsfragen kein so brennendes Problem mehr darstellten wie noch vor zwei Jahren. Ein großer Teil der deutschen Bewohner gebe sich mit den Maßnahmen des Jahres 1951 zufrieden, der andere Teil

von Personen deutscher Nationalität, die 2000 Kronen monatlich überstiegen, einbehalten und auf Sperrkonten hinterlegt. Selbst nach der Aufhebung der entsprechenden Verordnung hatten die Deutschen keine Möglichkeit, über diese Konten zu Verfügungen. Vgl. Anm. 34, Brief des Finanzministeriums vom 25. 7. 1950.

⁴¹ In einigen Fällen waren diese Steuern gesetzwidrig erhoben worden. Dies betraf z. B. Personen deutscher Nationalität, die im Besitz der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft waren. Ein Bericht des Ministeriums für Nationale Sicherheit vom 12. 6. 1953 z. B. nennt eine Zahl von über 2000 Personen, denen diese Abzüge deshalb zurückerstattet wurden. SÚA MV-D, Kart. 1281, Sign. 215.

⁴² Unter „neuer Währung“ sind die Umlaufmittel zu verstehen, die durch die Währungsreform vom 29. 10.–4. 11. 1945 eingeführt wurden. Vgl. Anm. 29, Bericht des Innenministeriums vom August 1950.

⁴³ Der Durchschnittsbetrag der rückerstatteten Abzüge wurde auf 8000 Kronen geschätzt. Umgerechnet wurde – wenn auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß eine endgültige Klärung des Umtauschkurses in diesem Fall noch ausstehe (generell differenzierte die Reform das Verhältnis zwischen 5:1 und 50:1) – nach dem ungünstigsten Kurs von 50:1, so daß es sich um durchschnittlich 130 Kčs neuer Währung handelte. Lt. Anlage des Briefs des Ministeriums für Nationale Sicherheit an das Finanzministerium vom 12. 6. 1953, SÚA MV-D, Kart. 1281, Sign. 215, waren die Ansprüche von ca. 6000 Personen eindeutig. Die übrigen Fälle, über deren Anzahl die Quelle keine näheren Angaben macht (die Größenordnung dürfte bei ca. 60000 liegen), hielt man für „schwieriger“ und erwog die Würdigung zusätzlicher Faktoren (Verhältnis der betreffenden Person zur volksdemokratischen Ordnung, Eigentumsverhältnisse etc.).

⁴⁴ Brief von A. Pohl und Edmund Hünigen an Spurný vom 25. 10. 1951. SÚA MV-D, Kart. 1281, Sign. 215. Die Aussage, daß „einige deutsche Bürger auswandern wollen, woran sie in verfassungswidriger Weise gehindert werden“, muß auf den hohen Funktionär des Innenministeriums wie aus einer anderen Welt gewirkt haben.

habe sich schon teilweise eingerichtet und finde sich mit dem jetzigen Zustand ab⁴⁵. Entscheidend für das politische Zentrum war, daß sich die Lage beruhigte, egal ob als Folge tatsächlich verbesserter Lebensbedingungen der Deutschen oder aus Resignation.

Mit Mai bis Oktober 1950 wurde eine weitere Frist festgesetzt, in der Deutsche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft beantragen konnten, soweit sie nicht gegen die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verstoßen hatten. Das entscheidende Kriterium im neuen Verfahren war der ständige Wohnsitz auf tschechoslowakischem Territorium und eine „Teilnahme an der Aufbauarbeit“. Der Antragsteller mußte – im Unterschied zur älteren Verordnung aus dem Jahre 1949 – eine „entsprechende Kenntnis der tschechischen oder slowakischen Sprache“ nicht mehr nachweisen. Man konnte über seinen Antrag gleich entscheiden und nicht erst innerhalb von drei Jahren, wie es früher der Fall gewesen war. Auch der Begriff „Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers“ wurde genauer bestimmt. War man früher von einer verhältnismäßig allgemeinen Formulierung über die Treue zur Tschechoslowakischen Republik und ein Schadloshalten am tschechischen und slowakischen Volk ausgegangen⁴⁶, wurde nun konkretisiert, daß gegen diese Pflichten Personen verstoßen hatten, die aufgrund des Dekrets 16/1945 bestraft waren, und „in der Regel“ auch diejenigen, die Mitglieder der SS, der Freiwilligen Schutzstaffeln, dem Sudetendeutschen Freikorps oder Funktionäre der NSDAP, SDP oder SA waren. Den allgemeinen Geist dieser Verordnung sowie der damaligen Zeit verrät die Aufforderung, daß Anträge von Angehörigen der Arbeiterklasse und sonstigen Werktätigen mit höchster Beschleunigung erledigt werden sollten⁴⁷.

Bis Januar 1951 wurden insgesamt 97426 Anträge eingereicht, von denen über 91000 bewilligt und nur 652 abgelehnt wurden. Nach damaligen Angaben blieben noch etwa 40000 Deutsche übrig, die die Staatsbürgerschaft nicht beantragt hatten und weiterhin als staatenlose Personen in der Tschechoslowakei lebten⁴⁸. Unter ihnen befanden sich viele deutsche Facharbeiter, die aus wirtschaftlichen Gründen praktisch gegen ihren eigenen Willen auf tschechoslowakischem Territorium blieben, und es war eine gewisse Ironie, daß es sich manchmal um Personen handelte, deren Arbeitsmoral als Vorbild hätte dienen können⁴⁹. Der Grund für dieses mangelnde Interesse ist in der Tatsache zu suchen, daß diese Personen ihre Hoffnungen auf eine würdige rechtliche soziale Existenz mit einem anderen sozialen System verbanden, also mit dem Weggang aus der Tschechoslowakei, vor allem in die Bundesrepublik Deutschland. Gerade im Hinblick auf dieses Land kursierten Gerüchte, daß ein freiwilliger

⁴⁵ Brief von Spurný an Václav David vom 21.11.1952. SUA MV-T, Kart.28, Sign. 1186–1207.

⁴⁶ Vgl. z. B. das Verfassungsdekret Nr. 33/45.

⁴⁷ Rundschreiben des Innenministeriums vom 2.2.1950. In: Šbířka oběžníků pro KNV 2 (1950) Ziff. 11.

⁴⁸ Lt. Brief von Spurný an Oldřich Papež, einen Mitarbeiter des Sekretariats des ZK der KPTsch, vom 27.1.1950 stand die Bearbeitung von 4200 Anträgen noch aus. SÚA MV-T, Kart. 28, Sign. 1186–1207.

⁴⁹ Vgl. Anm. 45, Brief von Spurný vom 21.11.1952.

Antrag auf tschechoslowakische Staatsbürgerschaft von den Landsleuten in Deutschland als Verrat aufgefaßt werden könnte. Manchen Deutschen wäre es daher angenehmer gewesen, wenn die Behörden ihnen die Staatsbürgerschaft angeboten hätten⁵⁰. Es gab auch Forderungen wie: „Wenn man sie uns durch ein Dekret genommen hat, soll man sie uns durch ein Dekret zurückgeben“, was jedoch die zuständigen Parteifunktionäre für ein vorgeschobenes Argument hielten⁵¹. Die Bemühungen, die deutsche Bevölkerung zur Annahme der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zu bewegen, nahmen im Jahre 1951 in manchen Gebieten den Charakter einer organisierten Aktion an. Ihre Ergebnisse waren dermaßen unbefriedigend, daß einige Funktionäre ein verschärftes Vorgehen gegen die deutsche Bevölkerung verlangten, was aber abgelehnt wurde⁵².

Der gegenwärtige Stand der Forschung ermöglicht es nicht zu sagen, wann die Idee auftauchte, die Frage der Staatsbürgerschaft dieser Personen durch einen einmaligen Akt zu lösen. Von einer solchen Möglichkeit sprach im November 1952 der stellvertretende Innenminister, wobei er für den Fall, daß diese administrative Lösung politisch nicht annehmbar wäre, auch eine näher nicht spezifizierte Überzeugungsaktion erwog⁵³. Schon im April 1953 wurde aufgrund des Gesetzes Nr. 34/1953 mit Wirkung vom 7. Mai 1953 die Staatsbürgerschaft allen Deutschen erteilt, die ihren ständigen Wohnsitz in der ČSR und bisher die Staatsbürgerschaft nicht erhalten hatten. Das Gesetz reagierte damit auf Forderungen der Staatsverwaltung (namentlich des Ministeriums für nationale Sicherheit, des Verteidigungs- und des Außenministeriums), die die Schaffung klarer Verhältnisse in dieser Frage verlangten. Die politische Führung sah in dieser Maßnahme einen wirksamen Schritt gegen Versuche, aus den Staatenlosen in der ČSR eine Fünfte Kolonne zu machen⁵⁴. Diese Maßnahme geriet in Kollision mit der bundesdeutschen Gesetzgebung, die diese Personen weiterhin als deutsche Staatsbürger betrachtete, was die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1952 bestätigte. Eine Reihe von Deutschen in der Tschechoslowakei hatte also theoretisch eine doppelte Staatsbürgerschaft. Diese Tatsache spielte jedoch unter den konkreten Bedingungen, da in den Beziehungen zwischen beiden Staaten zu jener Zeit gegenseitige Ignoranz herrschte, keine nennenswerte Rolle.

Die deutsche Bevölkerung in der Tschechoslowakei erreichte durch diesen Akt formal die Stellung ihrer tschechischen und slowakischen Mitbürger. Tatsächlich handelte es sich jedoch um eine Gleichberechtigung in der Ungleichheit, die sich aus dem Wesen des damaligen totalitären Systems ergab. Trotz dieser formal individuellen Gleichberechtigung blieb ein starker diskriminierender Faktor bestehen. Keine gesetzliche Norm garantierte die kollektiven Minderheitenrechte. Nach wie vor rechnete man mit einer Assimilierung zumindest eines Teiles der deutschen Bevölkerung⁵⁵. Es wurde kein Raum für die weitere Existenz der deutschen Minderheit in

⁵⁰ Vgl. Anm. 5, Bericht vom 19. 4. 1950.

⁵¹ Vgl. Anm. 45, Brief von Spurný vom 21. 11. 1952.

⁵² Vgl. Anm. 37, Protokoll vom 24. 10. 1950.

⁵³ Vgl. Anm. 45, Brief von Spurný vom 21. 11. 1952.

⁵⁴ E b e n d a.

⁵⁵ Vgl. Anm. 2, Information vom 30. 5. 1949.

der Tschechoslowakei als einer ethnisch-kulturellen Gemeinschaft geschaffen, von einer Weiterentwicklung ganz zu schweigen. Das Fehlen der grundlegenden Voraussetzungen für eine ständige Erneuerung der sprachlichen und kulturellen Eigenart (vor allem das Fehlen eines deutschen Grundschulwesens und eines kulturellen Lebens im weiteren Sinne des Wortes) gemeinsam mit einigen historisch bedingten Umständen (die Zerstreung der deutschen Bevölkerung, ihre ungünstige Alters- und Bildungsstruktur, Auswanderung und Assimilation sowie das allgemein distanzierte, jedoch manchmal auch beinahe in Animosität ausartende Verhältnis der politischen Stellen und einiger Teile der tschechischen Gesellschaft dem deutschen Element gegenüber) führten in ihrer Gesamtheit zu einem allmählichen Verfall der deutschen Volksgruppe in der Tschechoslowakei, der bis zum Untergang des kommunistischen Systems Ende der achtziger Jahre nicht aufgehalten werden konnte.